

LawCamp 2011
Urheberabgaben & Bird & Bird

April 2011

Einleitung

Teil 1 – Einleitung

Teil 2 – Geschichte der Urheberabgaben

Teil 3 – Europarecht (RL 2001/29/EG & EuGH “Padawan”)

Teil 4 – Status Quo

Teil 5 – Ausblick

Teil 1 – Einleitung

Einleitung

Urheberabgabe / Pauschalabgabe / Gerätevergütung

- Kompensation für private Vervielfältigungen
- Verlagerung von gewerblichen Vorgängen in Privatbereich
- Beeinträchtigung der Einnahmen der Urheber (Art. 14 GG)
- Verbot nicht durchsetzbar (Eingriff in Privatsphäre, Art. 13 GG)
- “Angemessene Vergütung” ausreichend
- Schuldner: Hersteller, Importeure und/oder Händler von Vervielfältigungsgeräten & Leermedien
- Abwälzung auf Endkunden durch Einpreisung in Gerätepreis
- Gläubiger: Verwertungsgesellschaften (VG Wort; ZPÜ)

Teil 2 – Geschichte der Urheberabgaben

Geschichte der Urheberabgaben (I)

Ausgangslage

- Nur manuelle Vervielfältigungen
- Keine Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen der Urheber
- Zulässigkeit der Privatkopie

Komplikation (ab 50er Jahre)

- Tonbandgeräte für Heimbereich
- Kein Bewusstsein der Allgemeinheit
- Urheber: private Vervielfältigungen bedürfen Zustimmung & Hinweispflicht der Hersteller („GEMA-Hinweis“)

Geschichte der Urheberabgaben (III)

BGH – GRUNDIG Reporter (1955)

- Zustimmung/Lizenzanspruch bei jeder Nutzung, auch privater Nutzung
- Mitverantwortlichkeit der Hersteller, wenn Vertrieb der Vervielfältigungsgeräte ohne Maßnahmen zur Verhütung einer Urheberrechtsverletzung durch Abnehmer erfolgt (Störerhaftung gem. § 1004 BGB; „GEMA-Hinweis“)

BGH – Personalausweise (1964)

- Kein Verbot des Vertriebs & keine Prüfung der Identität (Art. 13 GG)
- Tipp: Inanspruchnahme der Hersteller gem. §§ 823, 830 Abs. 2 BGB: Ablösung der jährlichen Lizenzgebühr der Nutzer durch angemessene Pauschalgebühr
- Verlagerung des Anspruchs vom privaten Vervielfältiger auf den Hersteller entspricht dem das Urheberrecht beherrschenden System, wonach grundsätzlich der gewerbliche Verwerter (...) die Urhebergebühr zu entrichten hat und diese im Rahmen der Preisgestaltung auf den privaten „Endverbraucher“ abwälzt.

Geschichte der Urheberabgaben (IV)

Urhebergesetz von 1965: § 53 Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch

- Einzelne Vervielfältigungsstücke zum persönlichen Gebrauch sind zulässig
- Anspruch auf Zahlung einer Vergütung gegen den Hersteller von Geräten, die zur Vornahme solcher Vervielfältigungen geeignet sind
- Neben dem Hersteller haftet als Gesamtschuldner der Importeur
- Anspruch entfällt u.a. beim Export der Geräte
- Anspruch ist verwertungsgesellschaftspflichtig
- Vergütung: angemessener Anteil an dem vom Hersteller aus der Veräußerung der Geräte erzielten Erlös (insgesamt max. 5 %)

Geschichte der Urheberabgaben (VI)

Höhe des Vergütungsanspruchs

- Keine gesetzliche Höhe, Begrenzung: max. 5 % des Erlöses
- Verhandlungen zwischen den VGs & Geräteherstellern

BGH – Video-Recorder (1980)

- Berücksichtigung der Besonderheiten jedes Gerätetyp
- Umfang der privaten Nutzungswahrscheinlichkeit entscheidend
- Bei nicht ins Gewicht fallender privater Nutzungswahrscheinlichkeit, entfällt die Vergütungspflicht

Geschichte der Urheberabgaben (VII)

Kriterien des BGH

- Art des Geräts
- Kosten des Geräts und etwaiger Zusatzgeräte und Umrüstungen
- Handlichkeit & Bedienbarkeit
- Spieldauer
- Zusammensetzung des Abnehmerkreises

Geschichte der Urheberabgaben (VIII)

Urhebergesetz ab 1985 (mit Abweichungen bis 2007)

- Einführung der Abgabe auf Reprografie-Geräte
- Geräte müssen erkennbar zur Vornahme von Privatkopien bestimmt sein
- Höhe der Vergütung: Anlage mit starren Sätze:
 - Ton/Bildaufzeichnungsgerät: 1,28 – 18,42 €
 - Ton/Bildträger je Std. Spieldauer: 0,0614 – 0,0870 €
 - Reprografiegeräte: 38,35 – 613,56 €

Geschichte der Urheberabgaben (IX)

Probleme im digitalen Zeitalter

- Tarife nicht flexibel genug
= Neue Gerätetypen lassen sich nicht in Kategorien einordnen
Beispiel: Multifunktionsgeräte & Geräteketten
- Möglichkeit der Kontrolle durch DRM
- Rapide technische Entwicklung
= Entwicklungszyklen sind viel schneller als Schieds- & Gerichtsverfahren
- Rechtsunsicherheit bei Urhebern & Industrie
= keine Vergütung & Notwendigkeit von Rückstellungen

Geschichte der Urheberabgaben (X)

- Jahrelange Rechtsstreitigkeiten über Abgabepflicht

Beispiel: Reprografieabgabe auf Drucker/PCs (streitig seit 2001)

- **LG/OLG** (2004/2005): Abgabepflicht (+)
- **BGH** (2007/2008): Keine Abgabepflicht
= u.a. konkludente Einwilligung im digitalen Bereich)
- **BVerfG** (2010): Verfassungsrechtlich bedenklich
(Kein Verzicht)
- **EuGH** (2010): Entscheidung zu Abgaben auf digitale Geräte
= u.a. nur genehmigte Vervielfältigungen irrelevant
- **BGH** (2011): Abgabepflicht? Vorlage an EuGH?
→ Widerspruch BGH – BVerfG; BVerfG - EuGH

Teil 3 – Europa

Richtlinie 2001/29/EG (I)

Einführung der Privatkopieabgabe nach deutschem Vorbild in kontinentaleuropäischen Staaten

- Moderate Pauschalvergütungssysteme in Skandinavien und den Niederlanden
- Umfassende Pauschalvergütungssysteme in Frankreich, Italien, Spanien
- Keine Pauschalabgabe in GB, Luxemburg & den meisten außereuropäischen Staaten

= Substantielle Unterschiede in Europa bzgl. Tatbestand, Höhe, Schuldner & Verfahren

Richtlinie 2001/29/EG (II)

Art. 5 Abs. 2 lit. a

Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung (...) unter der Bedingung, dass die Rechtsinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten

Art. 5 Abs. 2 lit. b

Vervielfältigungen auf beliebigen Trägern durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch und weder für direkte noch indirekte kommerzielle Zwecke unter der Bedingung, dass die Rechtsinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten, wobei berücksichtigt wird, ob technische Maßnahmen (...) angewendet wurden

Richtlinie 2001/29/EG (III)

Erwägungsgrund 35:

- Berücksichtigung der besonderen Umstände
- Brauchbares Kriterium: „etwaiger Schaden“
- Wenn Zahlungen in anderer Form (z. B. Lizenzgebühr), dann ggf. keine zusätzliche Zahlung
- „Grad des Einsatzes technischer Schutzmaßnahmen“ ist zu berücksichtigen
- Keine Zahlungspflicht bei „geringfügigen Nachteilen“

EuGH “Padawan SL ./ . SGAE” (IV)

Voraussetzungen des gerechten Ausgleichs:

- „Notwendiger Zusammenhang“ zwischen Abgabe auf digitale Vervielfältigungsgeräte & mutmaßliche Nutzung für Privatkopien
 - Überlassung an private Nutzer
 - nicht eindeutig anderen Verwendungen vorbehalten sein
→ ≠gewerbliche Nutzer; Businessgeräte
- Konkret-individuelle Vermutung bei privaten Nutzern

Berechnung der Höhe des gerechten Ausgleichs:

- Keine „unterschiedslose Anwendung“
- Berechnung auf Grundlage des Schadens (Gerätetyp)
- Genehmigte & illegale private Vervielfältigungen nicht erfasst
- Geringfügigkeitsgrenze (de-minimis-Regel)
- Schuldner: Personen, die an private Nutzer überlassen (Abwälzung)

EuGH “Padawan SL ./ . SGAE” (V)

Unklarheiten

- Umsetzung der Differenzierung zwischen Business- und Consumer-Geräten
 - Gerätetypen: Business- & Consumer
 - Point of Sale?
- Genaue Berechnung des Schadens bei Consumer-Geräten
 - Nutzungsumfragen? Einfluss von DRM?.
- Anwendung auf Multifunktionsgeräte, Geräteketten etc.
- Rückwirkende Anwendung

Teil 4 – Status Quo

Status Quo (I)

Urhebergesetz (ab 01.01.2008)

Abgabepflicht

- Geräte & Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung für Privatkopien benutzt wird
- ≠ erkennbare Zweckbestimmung

Vergütungshöhe:

- Maß, in dem die Geräte als Typen tatsächlich für Vervielfältigungen genutzt werden
- Tatsächliche Nutzung ist auf der Grundlage von empirischen Gutachten festzustellen
- Keine unzumutbare Beeinträchtigungen der Schuldner; wirtschaftlich angemessenes Verhältnis zum Preisniveau

Status Quo (II)

Höhe der Vergütung

1. Stufe:

Verhandlungen zwischen Verwertungsgesellschaften & Verbänden
Verwertungsgesellschaften stellen Tarife auf

2. Stufe:

Schiedsstellenverfahren (empirische Gutachten)

3. Stufe:

Scheitert Schiedsstellenverfahren entscheidet das OLG München

Status Quo (III)

Europarechtlich zulässig?

- Abgrenzung Business- & Consumer-Geräte
 - Europarechtskonforme Auslegung?
Gerätetyp wird nicht für Privatkopien genutzt
- Kriterium des Schadens
 - Verbesserung, da Maß der Nutzung berücksichtigt wird
 - Aber: Maß der Nutzung entspricht nicht notwendigerweise dem Schaden (z.B. Ausdruck zum Lesen eines im Internet frei zugänglichen Artikels)
- Geringfügigkeitsgrenze fehlt

Teil 5 – Ausblick

Ausblick (I)

Gerechte Umsetzung des Systems im digitalen Zeitalter?

- Individuelle Nutzung für unterschiedliche Zwecke Speicherung & Vervielfältigung von kommerziellen, geschäftlichen, professionellen, persönlichen Inhalten und/oder urheberrechtlich geschützten Werken
 - Unterschiedliche technische Spezifikationen der Modelle/Typen
 - Kontrolle durch DRM
 - Produktionsentwicklung schneller als Verfahrenszyklen
- = Standortnachteil für Deutschland (Beeinträchtigung des europäischen Binnenmarktes)?

Ausblick (II)

- IPad

- Mai 2010: 15 € teurer als im Rest Europas
- Steve Jobs:
"Blame your government. Germany just added a new copyright levy for computers"
- Tarif für PCs oder MP3-Player oder eigener Tarif?

- Streaming-Angebote & Cloud Computing
(Amazon Cloud Drive)

- Abgabe?
- Wenn ja, Abgabe auf PC als Empfangsgeräte oder auf „Dienstleistung“?

Ausblick (III)

Lösungsansätze

1. Verbot der digitalen Privatkopie

- Kein „Recht auf Privatkopie“
- DRM geht vor: § 95 a UrhG:
„Wirksame technische Maßnahmen (...) dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden“
- BVerfG: Verfassungsbeschwerde nicht angenommen (verfristet, subsidiär)

Ausblick (IV)

Verbot der digitalen Privatkopie

Deutsche Gesetzgeber (2008)

„Ein sofortiger Ausstieg aus dem pauschalen Vergütungssystem wäre nur zu rechtfertigen, wenn die Privatkopie verboten würde. Das schlägt der Entwurf jedoch nicht vor.“

Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberger (2010)

Sollte die Privatkopie weiter zulässig sein?

„Ja, ganz eindeutig!“

Ausblick (V)

2. Pflicht zum Einsatz von DRM

Deutscher Gesetzgeber (2008)

„Von Urhebern und Rechtsinhabern wird nämlich mit guten Gründen gefordert, dass ihnen die Wahl zwischen einer DRM-basierten individuellen Lizenzierung und der pauschalen Vergütung gelassen werden sollte.“

Ausblick (VI)

3. Kulturflatrate

= Abgabe auf Internetzugänge (Provider)

- Welche Nutzungen sind erfasst?
 - „illegale“ private Vervielfältigungen (P2P)
 - öffentliche Zugänglichmachung?
 - Bearbeitungsrecht?
- Statt Geräteabgabe oder zusätzliche Kompensation?

Ausblick (VII)

Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger:

„Dies wäre eine Zwangskollektivierung der Rechte, die einen gewaltigen Verteilungskampf der Urheber um die Einnahmen zur Folge hätte.“

„Die Pauschalvergütung heutiger Art zielt auf die so genannte Zweitverwertung, aber wenn wir schon die primäre Verwertung pauschalisieren und kollektivieren, dann trennen wir Werk und Autor und dann bleibt die Leistungsgerechtigkeit auf der Strecke. Deshalb ist eine so verstandene Kulturflatrate keine Lösung, die meinen Prämissen für ein faires Recht entspricht.“

Ausblick (VIII)

4. Haushaltsabgabe / Internetabgabe

- Abgabepflichtig ist jeder Privathaushalt (GEZ-Modell)
- Ähnlicher Grad an Pauschalierung wie bei Geräteabgaben: nahezu jeder Haushalt verfügt über Multimedia- bzw. private Vervielfältigungsgeräte
- Unmittelbare Belastung der Verletzer
- Keine Erweiterung der Nutzungen wie bei Kulturflatrate
- Keine Doppelvergütung

*“We will examine
again the problem of
divergent national
private copy levies”*

Neelie Kroes, 11/2010



Danke & Bird & Bird

Lea Noemi Mackert LLM
IT, Digitale Medien & Urheberrecht

Bird & Bird LLP
Carl-Theodor-Straße 6
40213 Düsseldorf

lea.mackert@twobirds.com
Tel: +49(0)211 20056236

Bird & Bird is an international legal practice comprising Bird & Bird LLP and its affiliated businesses. www.twobirds.com